

# Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 287      Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. Dezember 2017      Nr. 2, 25. Jahrgang

## Inhalt

Bekanntmachung über die Einziehung  
der Alten Poststraße im Gemeindegebiet  
der Gemeinde Briesen (Mark)

Seite 1

Bekanntmachung über  
die Einziehung  
der Alten Poststraße im  
Gemeindegebiet der  
Gemeinde Berkenbrück

Seite 2

Bekanntmachung der  
Gemeinde Briesen  
Satzungsbeschluss zum  
Bebauungsplan (BP)  
„Seniorenresidenz Vitalis“

Seiten 2-3

Öffentliche Bekanntmachung  
der Gemeinde Briesen  
über die Aufstellung des  
Bebauungsplan (BP)  
„Wohngebiet Alte Gärtnerei“  
OT Briesen, Gemeinde Briesen

Seite 3

Satzung über die Entsorgung von  
Niederschlagswasser der  
Gemeinde Jacobsdorf  
(Niederschlagswasserent-  
sorgungssatzung, NWS)

Seiten 4-6

Erläuterung zur  
Niederschlagswasser-  
beseitigungssatzung

Seite 6

Ausschreibung Gaststätte  
„Zum Erbkrug“  
15236 Jacobsdorf

Seite 8

## Bekanntmachung über die Einziehung der Alten Poststraße im Gemeindegebiet der Gemeinde Briesen (Mark)

Die im nachfolgenden Kartenausschnitt dargestellte sonstige öffentliche Straße „Alte Poststraße“ bestehend aus den Abschnitten :

Straßen-Nr. 180 von Netzknoten (NK) 255 bis NK 256 (Flurstück 387, Flur 1, Gemarkung Kersdorf)      und  
Straßen-Nr. 242, von NK 256 bis NK 458 (Flurstück 386, Flur 1, Gemarkung Neubrück Forst; Flurstück 8, Flur 1, Gemarkung Neubrück Forst und Flurstück 15, Flur 9, Gemarkung Neubrück Forst)

hat für den öffentlichen Verkehr keine Verkehrsbedeutung mehr und wird daher gemäß § 8 (2) Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) und aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) vom 19.10.2017 eingezogen. Das Auslegungsverfahren nach § 8 (3) BbgStrG hat in der Zeit vom 02. Mai 2017 bis 02. August 2017 stattgefunden. Gemäß § 8 (3) BbgStrG konnten Einwendungen gegen die Einziehung bis zum 02. August 2017 vorgebracht werden. Die vorgebrachten Einwendungen wurden auf der Gemeindevertretersitzung vom 19.10.2017 abgewogen. Hierbei haben die Gründe für die Einziehung überwogen.

Die Einziehung tritt im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mit der Einziehung entfallen gemäß § 8 (5) BbgStrG Gemeingebrauch (§ 14 BbgStrG) und widerrufliche Sondernutzung (§ 18 ff BbgStrG).

Die Einziehungsverfügung, ihre Begründung und der dazugehörige Übersichtsplan können im Amt Odervorland, Zimmer 15 - Büro der Leiterin des Amtes für Bürgerservice und Gemeindeentwicklung, Bahnhofstraße 4, 15518 Briesen (Mark) zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung :

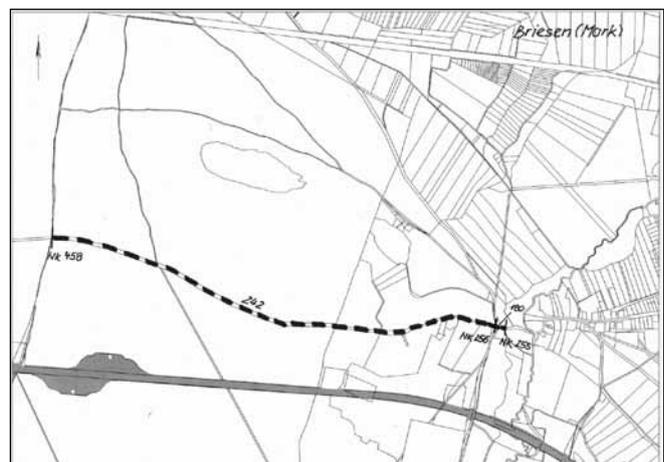
Gegen die Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Odervorland - Der Amtsdirektorin - Bahnhofstraße 3-4 15518 Briesen (Mark) einzulegen.

Die Einziehungsverfügung und die Begründung können im Amt Odervorland - Der Amtsdirektorin – Amt für Bürgerservice und Gemeindeentwicklung - Bahnhofstraße 3-4 15518 Briesen (Mark) eingesehen werden.

Briesen,  
den 10.11.2017



gez.  
Marlen Rost  
Amtsdirektorin



## Bekanntmachung über die Einziehung der Alten Poststraße im Gemeindegebiet der Gemeinde Berkenbrück

Die im nachfolgenden Kartenausschnitt dargestellte sonstige öffentliche Straße „Alte Poststraße“ bestehend aus den Abschnitten:

Straßen-Nr. 290 von Netzknotenpunkt (NK) 458 bis NK 462 (Teilfläche aus Flurstück 43, Flur 7, Gemarkung Berkenbrück) sowie von NK 463 bis NK 464 (Teilfläche aus Flurstück 237, Flur 7, Gemarkung Berkenbrück)

hat für den öffentlichen Verkehr keine Verkehrsbedeutung mehr und wird daher gemäß § 8 (2) Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) und aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück vom 04.10.2017 eingezogen. Das Auslegungsverfahren nach § 8 (3) BbgStrG hat in der Zeit vom 02. Mai 2017 bis 02. August 2017 stattgefunden. Gemäß § 8 (3) BbgStrG konnten Einwendungen gegen die Einziehung bis zum 02. August 2017 vorgebracht werden. Die vorgebrachten Einwendungen wurden auf der Gemeindevertreterversammlung vom 04.10.2017 abgewogen.

Hierbei haben die Gründe für die Einziehung überwogen.

Die Einziehung tritt im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mit der Einziehung entfallen gemäß § 8 (5) BbgStrG Gemeingebrauch (§ 14 BbgStrG) und widerrufliche Sondernutzung (§ 18 ff BbgStrG).

Die Einziehungsverfügung, ihre Begründung und der dazugehörige Übersichtsplan können im Amt Odervorland, Zimmer 15 - Büro der Leiterin des Amtes für Bürgerservice und Gemeindeentwicklung, Bahnhofstraße 4, 15518 Briesen (Mark) zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

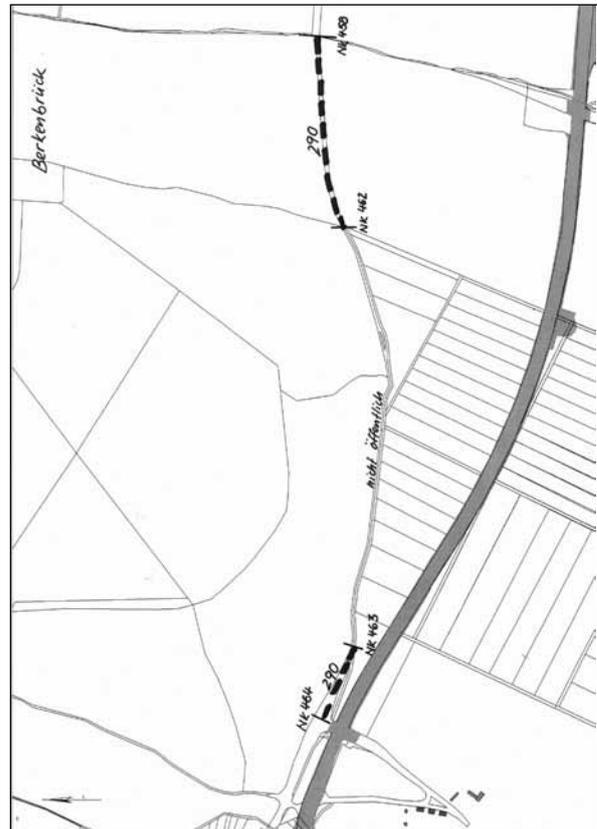
### Rechtsbehelfsbelehrung :

Gegen die Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Odervorland - Der Amtsdirektorin - Bahnhofstraße 3-4 .15518 Briesen (Mark) einzulegen.

Die Einziehungsverfügung und die Begründung können im Amt Odervorland - Der Amtsdirektorin – Amt für Bürgerservice und Gemeindeentwicklung - Bahnhofstraße 3-4 15518 Briesen (Mark) eingesehen werden.

Briesen, den 10.11.2017

gez. Marlen Rost  
Amtsdirektorin




---

## Bekanntmachung der Gemeinde Briesen

### Hier: Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan (BP) „Seniorenresidenz Vitalis“

Verfahren gemäß § 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. L S. 2414 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. L S. 1722)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen hat auf ihrer Sitzung am 19.10.2017 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen beschließt den nach dem beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellten BP „Seniorenresidenz Vitalis“ gemäß § 10 (1) BauGB in der vorliegenden Fassung als Satzung. Die Begründung zum BP wird gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss zum BP gemäß § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt zu machen.“  
Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekanntgemacht.

### Geltungsbereich:

Das Plangebiet befindet sich im Zentrum des Ortes Briesen (Mark), direkt zwischen der Bahnhofsgaststätte „Kaiserhof“ und dem EDEKA-Lebensmittelmarkt in der Bahnhofstraße. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 1295,1297,1298,1299 und 1300 (teilweise) in der Flur 1, Gemarkung Briesen mit einer Gesamtgröße von ca. 0,2 ha (sh. Kartenausschnitt).

Die Satzung des BP tritt am Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Stand: 10/2017) und Begründung (Stand: 10/2017)

### zu den Sprechzeiten:

**Dienstag** 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr  
**Donnerstag** 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr  
einsehen.

### Hinweise :

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes für die Wirksamkeit der vorbezeichneten Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit



## Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf

### Satzung über die Entsorgung von Niederschlagswasser der Gemeinde Jacobsdorf (Niederschlagswasserentsorgungssatzung, NWS)

Auf Grundlage der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) und der §§ 54, 64 und 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf auf ihrer Sitzung am 12.10.2017 folgende Satzung beschlossen.

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Satzung über die Entsorgung von Niederschlagswasser (Niederschlagswasserentsorgungssatzung) gilt für das Gebiet der Gemeinde Jacobsdorf mit ihren Ortsteilen Jacobsdorf, Petersdorf, Pillgram und Sieversdorf.

#### § 2

##### Begriffsbestimmung

- (1) Niederschlagswasser im Sinne dieser Satzung ist das von Niederschlägen (Regen, Schnee, Hagel) aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende, d.h. das nicht auf natürlichem Weg an Ort und Stelle in den Untergrund einsickernde Wasser (auch Schmelzwasser).
- (2) Die Niederschlagswasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Speichern, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des Niederschlagswassers.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Grundbuch – der demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt und selbständig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff). Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewendet werden. Die Entscheidung hierüber ist in das Ermessen der Gemeinde gestellt.
- (4) Verpflichtete nach Maßgabe dieser Satzung sind grundsätzlich die Grundstückseigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers. Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten entsprechend auch für solche natürlichen und juristischen Personen, einschließlich der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben, ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte oder zur Nutzung eines Grundstücks nach der in § 9 SachenRBerG genannten Art Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten i.S.d. vorstehenden Sätze ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

- (5) Bestandsanlagen sind Anschlusskanäle und sonstige wirtschaftliche Einrichtungen, die nach den Einleitbedingungen des jeweiligen Einrichtungs- und Anlagenträgers (d.h. der zuständigen Entsorgungs- oder Baulastträger oder der Gemeinde) zur Aufnahme von Niederschlagswasser geeignet und genehmigt waren und in die bei Inkrafttreten dieser Satzung mit Genehmigung des Einrichtungs- und Anlagenträgers die Ableitung von auf dem jeweiligen Grundstück anfallenden Niederschlagswassers erfolgte.

#### § 3

##### Regelungen zum Niederschlagswasser

- (1) Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, vollständig zu versickern oder dort zu nutzen. Bei der Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück ist die Versickerungsfähigkeit des Grundstücks auszuschöpfen und dabei die Reinigungsfähigkeit der belebten und begrünteren oberen Bodenschicht vollständig auszunutzen. Der Grundstückseigentümer hat sicherzustellen, dass von seinem Grundstück kein Niederschlagswasser auf andere Grundstücke gelangt oder sonst abfließt.
- (2) Bestehende Niederschlagswasserableitungen, mit denen Niederschlagswasser von Grundstücken auf öffentliche Flächen, wie z.B. Bürgersteige/Gehwege, Straßen (i.S.d. § 2 Abs. 2 BbgStrG), Wege oder Plätze abgeleitet wird, sind von den Grundstückseigentümern auf Aufforderung der Gemeinde technisch und auf Kosten des jeweils ableitenden Grundstückseigentümers nach Maßgabe dieser Satzung zu ändern. Die Änderung der Niederschlagswasserableitung hat so zu erfolgen, dass das gesamte auf dem jeweiligen Grundstück anfallende Niederschlagswasser auf dem Grundstück des jeweiligen Eigentümers schadlos entsorgt wird.
- (3) Vorhandene und durch die zuständigen Entsorgungs- oder Baulastträger oder die Gemeinde genehmigte Anschlusskanäle (Bestandsanlagen), über die das anfallende Niederschlagswasser bisher in die öffentlichen Abwasseranlagen abgeleitet wurde, genießen Bestandsschutz und dürfen weiterhin zur Ableitung von Niederschlagswasser benutzt werden, soweit keine weiteren oder zusätzlichen versiegelten Flächen angeschlossen werden. Hierdurch der Gemeinde entstehende Kosten trägt der Einleiter und werden durch die Gemeinde im Wege des Kostenersatzes erhoben. Zu den dabei ersatzfähigen und ersatzpflichtigen Kosten gehören auch die von der Gemeinde für die Tätigkeit von Dritten zu ersetzenden Aufwendungen und Auslagen sowie der dabei anfallende eigene Verwaltungsaufwand der Gemeinde. Fallen durch eine Maßnahme der Gemeinde oder durch eine Maßnahme im Auftrag der Gemeinde, die die Gemeinde Dritten gegenüber entgeltlich abzugelten hat, und die zur Ableitung von Niederschlagswasser für mehrere Grundstücke dient, Kosten an, werden diese auf alle die Grundstücke, denen die Ableitung des Niederschlagswassers durch ein und dieselbe Maßnahme dient, im Verhältnis der Grundstücksflächen zueinander verteilt.
- (4) Ist eine Beseitigung von Niederschlagswasser auf den Grundstücken nicht möglich, so haben die Grundstückseigentümer dies auf Aufforderung der Gemeinde dieser nachzuweisen.

- (5) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde vor Inbetriebnahme von Anlagen schriftlich anzuzeigen, wenn er das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise keiner unmittelbaren Beseitigung zuführt, sondern es zunächst für die Brauchwassernutzung speichert und einer sich daran anschließenden sukzessiven Verwendung im Haushalt oder in den eigenen Gewerbebetrieb zuführen will. Jede Einleitung dieser Wassermenge in die öffentlichen Abwasseranlagen ist nach den Bestimmungen, die für die Abwasserentsorgung gelten, anzeige- und zahlungspflichtig.
- (6) Die Verantwortlichkeit und die Kosten für die ordnungsgemäße Errichtung, Unterhaltung und den ordnungsgemäßen Betrieb für derartige Brauchwasseranlagen, einschließlich der Installation zur Messung der in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangenden Abwassermengen, trägt der jeweilige Grundstückseigentümer. Kommt der Eigentümer seiner Nachweispflicht nicht oder nur teilweise nach, ist die Gemeinde berechtigt, die Angaben, insbesondere die Mengen, zu schätzen.
- (7) Die Gemeinde kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern und anordnen, wenn das Niederschlagswasser weder durch Versickerung entsorgt, noch als Brauchwasser verwendet wird.

#### § 4

##### Auskunfts- und Benachrichtigungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über die auf dem Grundstück vorgenommene Entsorgung des Niederschlagswassers, insbesondere die Anlagen, den Verbleib und die Mengen, zu erteilen.
- (2) Die Grundstückseigentümer haben die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn für diese keine Möglichkeit besteht, die Entsorgung des Niederschlagswassers teilweise oder vollständig auf dem eigenen Grundstück vorzunehmen. Die gleiche Verpflichtung gilt auch, wenn sich die abzuleitenden Mengen durch Veränderungen auf den Grundstücken wesentlich erhöhen.
- (3) Die Verpflichtung nach den Absätzen 1 und 2 gilt auch für Nutzer der Grundstücke entsprechend.

#### § 5

##### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer im Sinne dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
- § 3 Abs. 1 Niederschlagswasser nicht auf seinem Grundstück entsorgt oder nutzt;
  - § 3 Abs. 2 die Änderung der Niederschlagswasserableitung nicht so vornimmt, dass das gesamte auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser auf dem jeweiligen Grundstück entsorgt oder genutzt wird;
  - § 3 Abs. 5 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt;
  - § 4 Abs. 1 keine oder nur eine unvollständige Auskunft erteilt;
  - § 4 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 2 die Gemeinde nicht unverzüglich benachrichtigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **50.000,00 EUR** geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Amtsdirektorin des Amtes Odervorland.

#### § 6

##### Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann durch die Gemeinde nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung sowie des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Brandenburg ein Zwangsgeld oder ein sonstiges Zwangsmittel angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen oder durch unmittelbaren Zwang durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld, die Kosten der Ersatzvornahme und des unmittelbaren Zwangs werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

#### § 7

##### Übergangsregelungen

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Bereits vor dem Inkrafttreten dieser Satzung für deren Geltungsbereich erteilte Genehmigungen und Erlaubnisse für die Nutzung der öffentlichen Anlagen der Niederschlagsentwässerung, einschließlich von Anlagen zur Entwässerung von Gemeindestraßen, und die Nutzung der öffentlichen Abwasseranlagen bleiben wirksam.
- Diese Genehmigungen und Erlaubnisse sind von den nach § 2 Abs. 4 dieser Satzung Verpflichteten bis zum **31.12.2018** unter Beifügung der entsprechenden Genehmigungs- und Erlaubnisunterlagen der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Wird die Anzeige von den Verpflichteten nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 vorgenommen, gilt eine vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erteilte Genehmigung/Erlaubnis i.S.d. Satz 1 als erloschen.<sup>1</sup>
- (3) Der Gemeinde bleibt die Erhebung von Abgaben und Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung von den Entsorgungspflichtigen nach Maßgabe einer gesonderten Satzung vorbehalten.

- (4) Ist die Gemeinde aufgrund von Rechtsvorschriften oder auf begründetes Verlangen eines anderen Straßenbaulastträgers verpflichtet, Anlagen zur Straßenentwässerung außerhalb des Bereiches von Gemeindestraßen zu reinigen, sind der Gemeinde die hierfür anfallenden Kosten, einschließlich des eigenen Verwaltungsaufwandes, vom Träger der Straßenbaulast im Wege des Kostenersatzes zu erstatten.

#### § 8

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Briesen, den 10.11.2017

gez. Marlen Rost  
Amtsdirektorin



## Bekanntmachungsverordnung :

Gemäß § 3 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) wird die vorstehende Satzung über die Entsorgung von Niederschlagswasser der Gemeinde Jacobsdorf (Niederschlagswasserentsorgungssatzung) hiermit im Amtsblatt für das Amtes Odervorland öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 3 Abs. 4 der BbgKVerf gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- die Amtsdirektorin hat den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Jacobsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Briesen, den 10.11.2017

gez. Marlen Rost  
Amtsdirektorin

## Erläuterung zur Niederschlagswasserbeseitigungssatzung

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Jacobsdorf,

da Satzungen meistens etwas kompliziert formuliert sind (dem Gesetz entsprechend), erlaube ich mir, Ihnen durch die nachfolgenden Erläuterungen die Niederschlagswasserbeseitigungssatzung etwas näher zu bringen.

Gern können Sie mich, wenn dennoch Fragen bleiben, in der Amtsverwaltung zu den Sprechzeiten konsultieren.

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG, § 54) hat in der Begriffsbestimmung eindeutig festgelegt, das Niederschlagswasser auch **Abwasser** ist. Gemeint ist hier nur das Niederschlagswasser (Regenwasser, Schneeschmelzwasser) aus dem Bereich der bebauten und befestigten Flächen – nicht wie oft angenommen, das aufsteigende Grundwasser (z. B. im Keller alter Gebäude), auch nicht das durch Regen oder Schneeschmelze anfallende Wasser von Feldern o. ä. an Hanglagen.

Anders geregelt ist die Zuständigkeit auch bei anfallendem Niederschlagswasser auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Geh- und/oder Radwegen. Hier ist der jeweilige Baulastträger für die Ableitung des Niederschlagswassers zuständig.

Für die Beseitigung des Niederschlagswassers ist die Gemeinde zuständig. Diese Zuständigkeit kann die Gemeinde Jacobsdorf gemäß § 56 WHG auch an einen Dritten (z. B. dem Grundstückseigentümer oder der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft GmbH) übertragen.

Mit der oben stehenden Satzung hat die Gemeinde Jacobsdorf die Zuständigkeit auf den Grundstückseigentümer übertragen. Somit kann der Grundstückseigentümer auf der Grundlage der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung (NWBS) selbst bestimmen, wie er das Niederschlagswasser beseitigt.

Das Niederschlagswasser soll möglichst versickern und dem Grundwasser wieder zugeführt werden und nur dann, wenn alle Möglichkeiten die die NWBS vorgibt nicht realisierbar sind,

über eine Kanalisation in einen öffentlichen Vorfluter (Graben o. ä.) oder in eine Abwasseraufbereitungsanlage geführt werden. Die Art der Niederschlagswasserbeseitigung kann die Gemeinde durch Satzung bestimmen.

Da der gewachsene Boden in unserem Gemeindegebiet in der Regel die Möglichkeit der Niederschlagswasserversickerung bietet, wurde diese Art der Niederschlagswasserbeseitigung in der oben stehenden Satzung festgesetzt.

Würde die Gemeinde auf der Grundlage eines Abwasserbeseitigungskonzeptes eine öffentliche Niederschlagswasserkanalisation planen und bauen oder ist eine solche bereits vorhanden, so würde für jeden Anlieger auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes und einer entsprechenden kommunalen Satzung Anschlusszwang bestehen, auch wenn die Möglichkeit der Versickerung auf dem eigenen Grundstück besteht. Herstellungskosten (Verwaltungsaufwand, Vermessung, Planung, Bau) wie auch die Einleitgebühren müssten dann auf die Anlieger/Grundstückseigentümer umgelegt werden. Um dies vorerst zu vermeiden, sollte die Niederschlagswasserversickerung auf dem eigenen Grundstück so lange Priorität haben, bis andere Alternativen der Niederschlagswasserbeseitigung zur Anwendung kommen bzw. kommen müssen.

Jeder Grundstückseigentümer muss bei der Planung und Realisierung seiner Bauvorhaben beachten, dass nur so viel Fläche auf seinem Grundstück bebaut oder befestigt wird, dass ein Versickern des anfallenden Niederschlagswassers und/oder die Alternativen gemäß Satzung möglich sind.

Alternativen sind z. B. das Auffangen/Sammeln des Niederschlagswassers auf dem eigenen Grundstück in Sickerschächten, Rigolen oder Zisternen und ggf. die Verwendung als Brauchwasser (Gartenbewässerung, Toilettenspülung u.ä.m.).

Bitte beachten Sie, dass Ihr Niederschlagswasser **nicht** zum Nachbargrundstück oder auf öffentliche Verkehrsflächen (z. B. Gehweg, Straße) abgeleitet werden darf.

Sollten Grundstückseigentümer bereits in der Vorzeit (vor Rechtskraft der vorstehenden Niederschlagswasserbeseitigungssatzung) mit Erlaubnis der damals zuständigen Stellen (z. B. Bürgermeister, Behörden) Niederschlagswasserleitungen verlegt haben, die z. B. an eine Entwässerungsanlage angeschlossen sind oder zum naheliegenden Graben führen, so muss dies nachgewiesen und die entsprechenden Leitungen auf einem Lageplan eingezeichnet und unserem Bauamt schriftlich zur Kenntnis gegeben werden. Dies hat auf dem abgebildeten Formblatt zu erfolgen. Die Formblätter sind beim Bauamt erhältlich.

Hierfür ist eine Frist bis zum **31.12.2018** gesetzt. Danach haben diese Leitungen keinen Bestandsschutz mehr. Über begründete Ausnahmen hat letztlich die Gemeindevertretung zu entscheiden.

Ich weise hiermit nochmals darauf hin, dass Zuwiderhandlungen gegen die Niederschlagswasserbeseitigungssatzung mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden können.

Martina Müller  
Leiterin Amt für Bürgerservice  
und Gemeindeentwicklung

**Formblatt für Bestands-Niederschlagswasserleitung (B-NWL)****Angaben zum Grundstück**

Anschrift: \_\_\_\_\_

Gemarkung: \_\_\_\_\_ Flur: \_\_\_\_\_ Flurstück: \_\_\_\_\_

Name und Anschrift des Eigentümers: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_**Folgendes wird durch B-NWL entwässert :**

- ..... m<sup>2</sup> Dach - Hauptgebäudes (Wohnhaus, Bürogebäude, Verwaltungsgebäude)
- .....m<sup>2</sup> Dach - Lagerhalle / Werkhalle o.ä.
- ..... m<sup>2</sup> Dach – Nebengebäude
- ..... m<sup>2</sup> Dach - Garage
- ..... m<sup>2</sup> befestigte Hoffläche / Lagerfläche
- ..... m<sup>2</sup> Zufahrt / Zuwegung
- ..... m<sup>2</sup> Sonstige Fläche

**Angaben zur B-NWL:**

Nenndurchmesser der NW-Leitung	Material der NW-Leitung	Anschluss an welchen Vorfluter (z. B. Graben, Teich)	Anschluss an welche Leitung (z. B. Straßenentwässerungsleitung, Drainageleitung)
mm		Gemarkung Flur Flurstück	Straßenname / Gemarkung Flur Flurstück
1.			
2.			

Anlagen:

- Kartenausschnitt mit Lage der NW-Leitung und wo die Leitung angeschlossen ist (z. B. Graben oder Straßenentwässerung)
- wenn vorhanden, Nachweis der Anschlussberechtigung (z. B. Schreiben vom Bürgermeister, einer Behörde, des Straßenbaulastträgers)

\_\_\_\_\_  
Ort / Datum\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Grundstückseigentümers

## **Ausschreibung Gaststätte „Zum Erbkrug“ 15236 Jacobsdorf**

Die Gemeinde beabsichtigt die Gaststätte „Zum Erbkrug“, Hauptstraße 25, 15236 Jacobsdorf, (Gemarkung Jacobsdorf, Flur 2, Flurstück 48) zu verpachten.

Jacobsdorf liegt etwa 15 km westlich des Stadtzentrums von Frankfurt (Oder), an der Autobahn A 12 und an der Landesstraße L37. Jacobsdorf ist eine Gemeinde im Landkreis Oder – Spree in Brandenburg östlich von Berlin. Sie ist Teil des Amtes Odervorland.

Das Pachtobjekt umfasst folgende Räume:

- a) Erdgeschoss: Küche (35,5 qm)  
Gastraum (für 34 Personen; 82,9 qm)  
Raucherraum (ca. 16 qm)  
Nebenräume (31,3 qm)  
Saal mit erhöhter Bühne (bis zu 100 Personen  
138,0 qm)  
Sanitärbereich (15,3 qm)
- b) Obergeschoss: Wohnung (111,34 qm)
- c) Parkplatz: ca. 15 Stellplätze
- d) gepflasterte Hoffläche für Biergarten

Mit verpachtet werden Tresen/Schanktisch im Restaurant und Saal und Teile der Kücheneinrichtung. Weitere Übernahme vorhandener Ausstattung ist mit dem Vorpächter abzuklären.

Der Pachtvertrag soll über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren zum 01.03.2018 abgeschlossen werden. Gesucht wird ein Pächter/eine Pächterin, der/die über entsprechende Qualifikationen und Erfahrung verfügt. Den Interessenten wird empfohlen, sich vor Ort einen Eindruck zu verschaffen. Es kann ein Vor-Ort-Termin vereinbart werden.

Mit der Bewerbung sind die folgenden Unterlagen einzureichen:

- Nutzungs- und Betreiberkonzept;
- Vorstellung hinsichtlich Gestaltung, Ausstattung und Betrieb;
- Persönliche Angaben (Persönliche Daten, Zeugnisse, Qualifikationsnachweise, Referenzen);
- Unbedenklichkeitserklärung durch das Finanzamt;
- polizeiliches Führungszeugnis;
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister.

Wir behalten uns vor, das Verfahren jederzeit einzustellen, ohne dass hierdurch Ansprüche potentieller Interessenten geltend gemacht werden können. Die Kosten der Angebotsaufwendungen werden nicht erstattet.

Rückfragen können an den Ansprechpartner gerichtet werden:  
Hausverwaltung Torsten Koch Telefon: 0172 3274039

Angebotsabgaben sind in einem geschlossenen Umschlag an die

Hausverwaltung Torsten Koch  
Bahnhofssiedlung 1  
15236 Jacobsdorf

zu richten.

Annahmeschluss ist der 31.01.2018

Impressum:

Herausgeber: Amt „Odervorland“  
Sitz: Briesen/Mark,  
Bahnhofstraße 3-4

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG  
und Verlag  
Mixdorfer Straße 1,  
15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich. Es liegt in der Amtsverwaltung unter o.g. Adresse im Sekretariat aus, und wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.